



Newsletter – Arbeits-, Pflege- und Wirtschaftsrecht Juli 2013

„Ich weiß nicht immer, wovon ich rede. Aber ich weiß, dass ich recht habe (Muhammad Ali).“ Die Boxlegende Ali hätte auch ein Rechtsanwaltskollege sein können. Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommerurlaub!

Arbeitsrecht:



Das Bundesarbeitsgericht hat endlich einen „Klassiker des Kündigungsschutzrechts“ entschieden. Es geht um die Frage, ob eine Kündigung unwirksam ist, wenn die für den Arbeitnehmer geltende Kündigungsfrist in der Kündigungserklärung fehlt. Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 20. Juni 2013 (Az. 6 AZR 805/11) entschieden, dass eine Kündigung bestimmt und unmissverständlich erklärt werden muss. Arbeitgeber müssen sich mit diesen Argumenten oft auseinander setzen, wenn sie eine **Kündigung** ausgesprochen haben und zur Kündigungsfrist nur mitgeteilt haben, dass sie „**zum nächstmöglichen Zeitpunkt**“ greifen soll.

Nach dem Bundesarbeitsgericht gilt Folgendes: Der Empfänger einer ordentlichen Kündigungserklärung muss erkennen können, wann das Arbeitsverhältnis enden soll. Regelmäßig genügt hierfür die Angabe des Kündigungstermins oder der Kündigungsfrist. Ausreichend ist aber auch ein Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Fristenregelungen, wenn der Erklärungsempfänger hierdurch unschwer ermitteln kann, zu welchem Termin das Arbeitsverhältnis enden soll. Nach dem Urteil reicht es aus, wenn der Arbeitnehmer die Kündigungsfrist durch einen Blick in seinen Arbeitsvertrag berechnen kann. Wichtig ist, dass der Arbeitnehmer aus dem Kündigungsschreiben unter Berücksichtigung seiner Betriebszugehörigkeit die Kündigungsfrist berechnen kann.

Wirtschaftsrecht:



Wer sein Unternehmen noch in diesem Jahr rückwirkend zum 01.01.2013 etwa in eine GmbH umwandeln möchte, sollte die Acht-Monats-Frist des Umwandlungsgesetzes beachten. **Eine Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz ist danach rückwirkend zum 01.01.2013 noch bis Ende August 2013 möglich.** Das Umwandlungsgesetz eröffnet nämlich die Möglichkeit, den Umwandlungstichtag auch rückwirkend festzulegen. Viele wählen hier den Beginn des Geschäftsjahres, also den 01.01.2013.

Allerdings muss bei der Anmeldung der Umwandlung zum Handelsregister nach § 17 Absatz 2 Satz 4 Umwandlungsgesetz eine Schlussbilanz vorgelegt werden, die auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist. Praktisch bedeutet dies, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2012 für eine Umwandlung zum Stichtag 01.01.2013 noch bis Ende August 2013 durchgeführt werden kann.

Pflegerecht:



Das Landessozialgericht Schleswig-Holstein hat sich in seinem Beschluss vom 19.06.2013 (L 5 KR 72/13 B ER) zum **Versorgungsanspruch mit einem Rollstuhl mit Aufstehfunktion und einer Umfeldsteuerung** geäußert.

Nach den Richtern besteht ein Anspruch auf ein Hilfsmittel nach § 33 Absatz 1 SGB V nur dann, wenn dieses „im Einzelfall erforderlich“ ist, um den gewünschten Erfolg zu erhalten. Von einer solchen Erforderlichkeit und der Einhaltung des allgemein geltenden Wirtschaftlichkeitsgebots des § 12 SGB V ist hingegen nicht auszugehen, wenn der Versicherte bereits mit entsprechenden oder ähnlichen Hilfsmitteln ausgestattet ist und das erstrebte Hilfsmittel damit eine Überversorgung darstellt.

Nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes grundsätzlich gebotenen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage stellt die Versorgung der Antragstellerin mit einem Elektrorollstuhl mit Stehfunktion eine erforderliche Hilfsmittelversorgung dar, und zwar in Erfüllung der in dieser Vorschrift genannten drei Varianten (Sicherung des Erfolges der Krankenbehandlung, Vorbeugung einer drohenden Behinderung und Ausgleich einer Behinderung).

Gegenstand des Behinderungsausgleichs sind zunächst solche Hilfsmittel, die auf den Ausgleich der Behinderung selbst gerichtet sind, also zum unmittelbaren Ersatz der ausgefallenen Funktion dienen. Der in § 33 Absatz 1 Satz 1 SGB genannte Zweck des Behindertenausgleichs umfasst jedoch auch solche Hilfsmittel, die die direkten und indirekten Folgen einer Behinderung ausgleichen. Ein Hilfsmittel ist von der GKV immer dann zu gewähren, wenn es die Auswirkungen der Behinderung im täglichen Leben beseitigt oder mildert und damit ein Grundbedürfnis betrifft. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG gehören zu den Grundbedürfnissen des täglichen Lebens das Gehen, Stehen, Greifen, Sehen, Hören, die Nahrungsaufnahme, das Ausscheiden, die (elementare) Körperpflege, das selbstständige Wohnen sowie das Erschließen eines körperlichen und geistigen Freiraums.

Notarrecht:



Bei der Beurkundung von Verbrauchergeschäften ist die **2-Wochen-Frist des § 17 Absatz 2a Satz 2 Nr. 2 Beurkundungsgesetz (BeurkG) streng zu beachten**. Dies hat der BGH jüngst noch einmal betont (Urteil vom 07.02.2013, Az. III ZR 121/12). Danach soll der Verbraucher vor Beurkundung des Kaufvertrages ausreichend Gelegenheit haben, sich mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinanderzusetzen. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass ihm der beabsichtigte Text des Rechtsgeschäfts zwei Wochen vor Beurkundung zur Verfügung gestellt wird. Diese Frist steht nicht zur Disposition der Beteiligten, insbesondere können sie nicht einfach darauf verzichten.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt erwarben die Kläger zwei Eigentumswohnungen. Dabei handelte es sich um ein Verbrauchergeschäft. Die 2-Wochen-Frist wurde auf ausdrücklichen und übereinstimmenden Wunsch der Urkundsbetei-

lichten nicht eingehalten. Der Notar hatte in einer Vorbemerkung zu dem notariellen Kaufvertrag hierauf eigens hingewiesen. Auch über die 2-Wochen-Frist des § 17 Absatz 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG hatte der Notar mit Darlegung des Sinns und Zwecks der Regelung umfangreich belehrt und die Parteien darauf hingewiesen, dass die Frist hier nicht eingehalten sei und dass ein Übereilungsschutz sinnvoll und notwendig sei. Die Parteien bestanden aber auf eine schnelle Beurkundung. Im Vollzug des Geschäfts kam es zu Schwierigkeiten, die schließlich darin endeten, dass die Vertragsparteien sich vom Vertrag gegen Zahlung einer Abstandssumme von 5.000,00 Euro vom Vertrag lösten. Der Käufer verlangte nun vom beurkundenden Notar Schadensersatz in Höhe der Abstandssumme sowie der Rechtsverfolgungskosten.

Der BGB stellte einen Schadensersatzanspruch gegen den Notar aus § 19 Absatz 1 Satz 1 BNotO wegen Verletzung seiner Amtspflicht aus § 17 Absatz 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG fest. Durch die Regelfrist von zwei Wochen soll sichergestellt werden, dass ausreichend Zeit besteht, sich mit dem zu beurkundenden Kaufvertrag auseinanderzusetzen. Diese Notwendigkeit kann nicht durch einen Hinweis in der Urkunde ausgeräumt werden und steht auch nicht zur Disposition der Parteien.

Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:



Vorsicht bei „vergleichender Werbung“. Wer als Unternehmen auf seiner Webseite darauf hinweist, **dass Arbeitnehmer eines Mitbewerbers nun bei dem anderen Unternehmen arbeiten und dabei die Firma des Mitbewerbers nennt, handelt wettbewerbswidrig** und setzt sich der Gefahr einer Abmahnung sowie dem Erlass einer gegen ihn gerichteten einstweiligen Verfügung aus. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte erstritten für ihre Mandantin erfolgreich eine einstweilige Verfügung vor dem Landgericht Dortmund (Az. 16 O 77/13).

Auch wenn es sich bei der Angabe des Arbeitsplatzwechsels der Arbeitnehmer um wahre Tatsachenbehauptungen handelt, stellen sie dennoch einen Wettbewerbsverstoß dar. Die Mitteilung verstößt durch Herabsetzung oder Verunglimpfung der Dienstleistungen der Antragstellerin gemäß § 3 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Verbindung mit § 4 Nummer 7 UWG. Soweit die Gegenseite darauf verweist, sie bediene sich der hohen Qualität des vormals im



Unternehmen der Antragstellerin beschäftigten Mitarbeiter, liegt eine unzulässige Benachteiligung der Antragstellerin gemäß § 4 Nummer 10 UWG vor, weil deren Ruf ausgebeutet wird.

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfleregerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de

www.ulbrich-kaminski.de